

## Pressemitteilung

### Qualität im Rettungsdienst – quo vadis?

#### Notfallmedizin 2. Klasse in Rheinland-Pfalz?

Mit Bestürzung hat die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V. (agswn) die geplante Änderung des Landesrettungsdienstgesetzes in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen.

Die Versorgung akuter Notfälle außerhalb von Krankenhäusern in Deutschland zeichnet sich durch eine weltweit anerkannte hohe notärztliche Qualität aus. Darauf hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur in Rheinland Pfalz in einer Pressemitteilung vom 14. Januar 2013 selbst hingewiesen.

Notärztinnen und Notärzten müssen

- Patienten jeden Alters mit unterschiedlichen Krankheitsbildern oder Verletzungen aus allen Fachgebieten der Medizin akutmedizinisch versorgen,
- unmittelbar lebensbedrohte Patienten an unterschiedlichen Orten und Plätzen außerhalb von medizinischen Einrichtungen versorgen,
- Patienten mit im Vergleich zu medizinischen Versorgungseinrichtungen deutlich reduzierten diagnostischen und therapeutischen Ressourcen versorgen,
- Patienten unter hohem zeitlichem Druck versorgen.

Der Deutsche Ärztetag hat daher bereits 2003 die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ in die Weiterbildungsordnung aufgenommen. Mittlerweile ist diese Zusatzbezeichnung zur Qualifizierung von Notfallmedizinern in allen Bundesländern umgesetzt. Die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin erlangt als Ärztin/Arzt, wer während mindestens 24 Monaten in der medizinischen Akutversorgung mit 6-monatigem Pflichtteil in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder klinischer Notaufnahme tätig ist, insgesamt 50 Notarzteinsätze in Begleitung eines erfahrenen Kollegen absolviert, eine 80stündige theoretische Weiterbildung absolviert sowie abschließend eine entsprechende Prüfung bei der jeweiligen Landesärztekammer mit Erfolg ablegt.

Ende 2012 wurde von der Landesregierung Rheinland-Pfalz eine Änderung des aktuellen Rettungsdienstgesetzes initiiert. Ein Kernpunkt dieser Änderung ist die Streichung eben dieser Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ in Rheinland-Pfalz. Im ursprünglichen Gesetz war ein Auslaufen einer bereits 10-jährigen Übergangszeit und damit die verpflichtende Einführung der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ zum 1.1.2014 vorgesehen.

Im Vergleich zu *allen* anderen Bundesländern bedeutet dies eine verminderte Qualitätsanforderung in den Zugangsvoraussetzungen und im Ausbildungsgang von künftigen Notärzten und somit perspektivisch eine Verschlechterung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz.

Warum Rheinland-Pfalz zu einem Zeitpunkt, an dem sogar in Großbritannien erstmals in seiner Geschichte ein Notarzt mit der Zusatzbezeichnung „präklinische Notfallmedizin“ den Dienst aufnimmt, einen solchen Alleingang plant, ist nicht zu erklären.

Gewisse Schwierigkeiten in der Besetzung von Notarztstandorten können und dürfen nicht dazu führen, dass die zu fordernde Qualität notärztlicher Versorgung im Vergleich zu anderen Bundesländern einfach abgesenkt wird. Hier muss den Ursachen begegnet und nicht der Weg des geringsten Widerstandes beschritten werden - im Glauben, der Bürger werde es nicht merken.

**Die agswn fordert die Landesregierung sowie die Mitglieder des Landtags von Rheinland-Pfalz auf, die geplante Änderung des §22, Absatz 4 Landesrettungsdienstgesetzes im Interesse der Menschen in Rheinland-Pfalz nicht umzusetzen und die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin als letztes Bundesland verbindlich einzuführen.**